

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)829



Stellungnahme

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des
Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-
Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5290
Fax: +49 30 2020-6290

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Dr. Martina Vomhof
Leiterin Datenschutz/Grundsatzfragen

E-Mail: m.vomhof@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die Wirtschaft braucht möglichst schnell **Rechtssicherheit** über die endgültige Ausgestaltung des neuen Datenschutzrechts. Der vorgelegte Regierungsentwurf ist hierfür eine gute Grundlage, bedarf jedoch einiger Anpassungen.

Der Wunsch nach einer EU-weiten Rechtsvereinheitlichung darf nicht dazu führen, dass die **Nutzung vorgesehener Öffnungsklauseln** unterbleibt, obgleich sie zur praxisgerechten Anwendung des Datenschutzrechts erforderlich ist.

Zudem sollte die Anwendung von Öffnungsklauseln aktiv dazu genutzt werden, den Weg in die **Digitalisierung** gangbar zu machen.

Folgende Regelungen des Regierungsentwurfs sind von erheblicher Bedeutung für die Tätigkeit der Versicherungsunternehmen:

- **Zulässigkeit vollautomatisierter Einzelfallentscheidungen in weiteren Fallkonstellationen**, um die drängende Digitalisierung von Geschäftsprozessen zu ermöglichen, z. B. bei der Schadensregulierung (§ 37 RegE BDSG → dazu 2.1)
- **Rechtssichere Grundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zum Zwecke von Versicherungsstatistiken** (§ 27 RegE BDSG → dazu 2.2)
- **Praxisgerechte Ausnahmen von den Informationspflichten** in besonderen Fällen (§ 29 und § 32 Abs. 1 RegE BDSG → dazu 2.3)
- **Einschränkung der Verarbeitung** statt Datenlöschung bei besonderer Art der Speicherung (§ 35 Abs. 1 RegE BDSG → dazu 2.4)

1. Grundsätzliche Anmerkungen / Wesentliche Anliegen

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt, dass die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Anpassung des deutschen Datenschutzrechts an die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beschlossen hat und das Gesetzgebungsverfahren in dieser Legislaturperiode abschließen möchte. Es ist notwendig, dass die Unternehmen **möglichst bald Rechtsklarheit über die künftige Ausgestaltung des neuen Datenschutzrechts** erhalten. Sie müssen frühzeitig die Umsetzungsmaßnahmen planen, um ab 25. Mai 2018 das neue Recht anwenden zu können. Spätere Änderungen der Rechtslage können einen erheblichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand zur Folge haben.

Das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz sollte im Rahmen des EU-rechtlich Möglichen dazu beitragen, der deutschen Wirtschaft den **Weg in die Digitalisierung zu erleichtern**. Der von der Verordnung ausdrücklich eingeräumte Regelungsspielraum sollte genutzt werden, um eine zukunftsfähige, **medienbruchfreie Gestaltung von Geschäftsprozessen** zu ermöglichen. Dabei sollte das neue Recht nicht hinter den geltenden Bestimmungen des heutigen BDSG zurückbleiben. Für die Versicherungswirtschaft ist insbesondere eine maßvolle Ausfüllung der in Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO enthaltenen Öffnungsklausel nach dem Vorbild des § 6a BDSG für **automatisierte Einzelfallentscheidungen** notwendig. Hier enthält § 37 RegE BDSG einen sinnvollen Ansatz, der jedoch ausgebaut werden muss (dazu im Einzelnen 2.1).

Ein **EU-einheitliches Datenschutzrecht** ist grundsätzlich wünschenswert. Das Ziel einer Rechtsvereinheitlichung sollte jedoch keinesfalls dazu führen, auf erforderliche ergänzende Regelungen für die Privatwirtschaft zu verzichten. Die **Nutzung einiger Öffnungsklauseln ist notwendig**, um eine praxisgerechte Anwendung der DSGVO zu gewährleisten. Für das Versicherungsgeschäft von besonderer Bedeutung ist vor allem eine **klare gesetzliche Grundlage für Statistiken mit Gesundheitsdaten** auf der Basis von Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO (dazu im Einzelnen 2.2).

Transparenz ist zu Recht ein wichtiges Anliegen der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Die Versicherungswirtschaft wird sich auf die erhöhten Anforderungen einstellen. Allerdings sind Einschränkungen der Informationspflichten dort erforderlich, wo sie andernfalls (etwa bei der Kriminalitätsbekämpfung) zu ungewollten Ergebnissen führen (dazu im Einzelnen 2.3).

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Erweiterung des Erlaubnistatbestandes für automatisierte Einzelfallentscheidungen (§ 37 RegE BDSG)

Um den Weg in die **Digitalisierung von Geschäftsprozessen** gehen zu können, bedarf es eines nationalen Erlaubnistatbestandes für automatisierte Einzelfallentscheidungen, der nicht hinter § 6a BDSG zurückfällt.

Sowohl auf europäischer Ebene als auch in Deutschland steht das Thema **Digitalisierung** zu Recht weit oben auf der Agenda. Deutsche Unternehmen werden sich im internationalen Wettbewerb nur behaupten können, wenn die **Chance** zur Digitalisierung von datenverarbeitenden Geschäftsprozessen **nicht verpasst** wird. Dies gilt in besonderem Maße für die Versicherungswirtschaft, deren Kerngeschäft die Datenverarbeitung voraussetzt. Kommunikation und **Prozessabläufe** werden in Zukunft in der Versicherungsbranche weiter **automatisiert und medienbruchfrei** gestaltet werden. Vollautomatisierte Entscheidungen können so zu **Kosteneinsparungen** auf Seiten der Unternehmen und zu erheblich **schnelleren Bearbeitungszeiten** im Interesse der Anspruchsteller beitragen.

Beispiel:

Mit voranschreitender Digitalisierung werden Schadenmeldungen per E-Mail, App oder Messenger-Dienste an Bedeutung zunehmen. Versicherungsunternehmen werden in der Lage sein, ihre Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens in einer Vielzahl von Fällen und vor allem im Massengeschäft vollautomatisiert abzuwickeln und die Ersatzleistung direkt und ohne weitere Prüfung zu überweisen, wenn der Kunde oder der Geschädigte ausreichende Angaben zum Schaden macht. Damit kann die Schadenabwicklung im Massengeschäft auch zum Wohle der Geschädigten erheblich beschleunigt werden.

2.1.1 Vollautomatisierte Entscheidungen in Drittkonstellationen

Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung ist § 37 Abs. 1 Nr. 1 RegE BDSG. Durch diese Nutzung der Öffnungsklausel des Art. 22 Abs. 2 b) DSGVO werden vollautomatisierte Entscheidungen gegenüber einem geschädigten Dritten, der nicht Vertragspartner des Unternehmens ist, rechtssicher möglich. Das gilt nach dem Regierungsentwurf allerdings nur dann, wenn dem Begehren der Betroffenen stattgegeben wird.

Nicht vollumfänglich stattgebende Entscheidungen

Nicht nachvollziehbar ist, warum der Regierungsentwurf – anders als in § 35 S. 2 des Referentenentwurfs – bis auf den Fall der Leistungsregulie-

zung in der Krankenversicherung **keine Ausnahme mehr für die Fälle** vorsieht, **in denen** mit der Entscheidung **dem Begehren des Betroffenen nicht vollumfänglich stattgegeben wird.**

Werden Ansprüche geltend gemacht, die in ihrer Reichweite vom Leistungsumfang des Versicherers nicht mehr abgedeckt sind, sollte eine vollautomatisierte Entscheidung unter Beachtung der Sicherungsmaßnahmen des Art. 22 Abs. 3 DSGVO ebenfalls möglich sein.

Beispiel:

Nach einem Kfz-Unfall mit einer Reparaturdauer von 2 Tagen werden die Kosten für einen Mietwagen von einer Woche geltend gemacht. In der vollautomatisierten Schadensabwicklung wird schnell gezahlt, jedoch diese Position gekürzt. Der Geschädigte kann sich direkt mit dem Versicherungsunternehmen in Verbindung setzen und eine manuelle Prüfung verlangen, wenn er der Ansicht ist, dass die weitergehenden Mietwagenkosten zu ersetzen sind.

Ist ein Betroffener Vertragspartner des Versicherers (etwa in der Vollkaskoversicherung), ist die Abwicklung eines Schadens im Rahmen des Vertragsverhältnisses nach Art. 22 Abs. 2 lit. a DSGVO vollautomatisiert auch dann zulässig, wenn dem Begehren des Betroffenen nicht vollumfänglich stattgegeben wird. Ist der Betroffene – wie im oben dargestellten Fall – demgegenüber **nicht selbst der Vertragspartner** (z. B. ein Geschädigter in der **Kfz-Haftpflichtversicherung**) greift die Ausnahme der DSGVO nicht ein. Die unterschiedliche Behandlung der Fälle ist nicht nachvollziehbar und sollte – wie in **§ 35 des Referentenentwurfs** geschehen – durch Nutzung der Öffnungsklausel des Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO verhindert werden.

Die Regelung würde nicht über das derzeit geltende Recht hinausgehen. Schon jetzt sind automatisierte Einzelfallentscheidungen unabhängig vom Vorliegen eines Vertragsverhältnisses gemäß Art. 15 Abs. 2 RL 95/46/EG und **§ 6a Abs. 2 Nr. 2 BDSG** auch dann **zulässig**, wenn dem Anspruch des Betroffenen nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. Voraussetzung ist, dass gleichzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die **Rechte der Betroffenen zu wahren**. Den Interessen der Betroffenen kann auch unter Geltung der DSGVO Rechnung getragen werden, indem die Anforderungen des **Art. 22 Abs. 3 DSGVO auf diese Fallgruppe ausgedehnt** werden.

Sonstige Drittkonstellationen

Bedauerlich ist auch, dass der Regierungsentwurf – anders als der Referentenentwurf – **keine Regelung mehr für andere Konstellationen** trifft,

in denen der Betroffene nicht selbst Vertragspartner des Unternehmens ist, und daher Art. 22 Abs. 2 lit. a DSGVO nicht eingreift. Das gilt z. B. für die Rückversicherung oder für die Regulierung von Schäden von mitversicherten Personen, die nicht Vertragspartner des Versicherungsunternehmens sind.

Beispiel:

Ein Rückversicherungsunternehmen entscheidet vollautomatisiert darüber, ob ein Vertrag rückversichert werden kann. Die Entscheidung hat zwar rechtliche Wirkung nur gegenüber dem Erstversicherer. Sie hat aber auch mittelbare Auswirkungen für den Betroffenen, wenn der Erstversicherer die Entscheidung des Rückversicherers zur Grundlage seiner Vertragsentscheidung gegenüber dem Kunden macht.

Für die vergleichbare Fallgruppe der **Regulierung von Ansprüchen mitversicherter Personen** geht die Gesetzesbegründung zwar nachvollziehbar davon aus, dass Art. 22 DSGVO gar nicht einschlägig ist. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollten jedoch **derartige Drittkonstellationen klar im Gesetzestext geregelt** werden. Die Formulierung in **§ 35 des Referentenentwurfs**, die auf eine Entscheidung in einem „sonstigen Rechtsverhältnis“ abstellt, erfasste diese Fälle.

In den Konstellationen, in denen kein Vertrags- oder Rechtsverhältnis mit dem Betroffenen besteht, bliebe anderenfalls künftig als Rechtfertigungsgrund gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. c DSGVO nur die **Einwilligung**. Die Einholung einer Einwilligung würde jedoch regelmäßig einen **zusätzlichen Kommunikationsprozess** erfordern, der die Schadenbearbeitung unnötig verkompliziert und die Regulierung verlangsamt. Für Rückversicherungsunternehmen, die keinen direkten Kundenkontakt haben, wäre dieser Weg kaum gangbar.

Die deutsche Versicherungswirtschaft fordert daher

§ 37 Abs 1 RegE BDSG nach dem Vorbild von § 35 S. 2 des Referentenentwurfs auszugestalten.

2.1.2 Maßvolle Regelung für vollautomatisierte Entscheidungen mit Gesundheitsdaten

Sehr zu begrüßen ist, dass mit **§ 37 Abs. 2 RegE BDSG eine** Regelung geschaffen wird, die **vollautomatisierte Entscheidungen, bei denen dem Begehren des Betroffenen stattgegeben wird, auch mit Gesundheitsdaten** ermöglicht. Die Regelung ist über die Krankenversicherung hinaus **auch für andere Sparten von Bedeutung**. Es wird auch in ande-

ren Versicherungszweigen, z. B. bei kleineren Personenschäden in der Haftpflichtversicherung, sowie in der Rückversicherung mit zunehmender Digitalisierung standardisierte automatisierte Entscheidungen geben können.

Beispiel:

Bei einem Unfall mit einem Kfz wird zusätzlich zu dem Sachschaden eine eingescannte Arztrechnung über eine ambulante Behandlung am Unfalltag sowie eine plausible Schilderung der Verletzung elektronisch übermittelt. Versicherer werden in Zukunft den Schaden vollautomatisiert prüfen und damit sehr zügig erstatten können.

In allen Fällen eines Vertragsschlusses oder einer Leistungsregulierung werden **Gesundheitsdaten zu einem klar umgrenzten Zweck verwendet**, etwa um einen Anspruch des Betroffenen zu erfüllen. Da es sich um massenhaft auftretende Fälle handelt, besteht erhebliches Einsparpotential, wenn keine manuelle Prüfung mehr erforderlich ist. Mittels der vollautomatisierten Prüfung kann eine **objektive Entscheidung** gewährleistet und dem **Begehren des Betroffenen schnell entsprochen** werden. Bei Entscheidungen, mit denen einem Antrag stattgegeben wird, sind deren Interessen nicht negativ betroffen. Hier gebietet es der Schutzzweck des Art. 22 DSGVO nicht, die Möglichkeiten des Unternehmens zur automatisierten Verarbeitung einzuschränken.

Der Bedarf für eine Regelung dürfte mit zunehmender Digitalisierung darüber hinaus auch dann bestehen, wenn nur ein Teil der geltend gemachten Leistung reguliert wird, weil der Betroffene etwa auch Ersatz solcher Aufwendungen verlangt, die mit dem eigentlichen Schaden nicht im Zusammenhang stehen.

Beispiel:

Im o. g. Fall enthält die Arztrechnung zusätzlich eine Untersuchung wegen einer Erkältung, die nach vollautomatisierter Prüfung nicht erstattet wird. Diese Position würde von der vollautomatisierten Regulierung ausgenommen. Der Betroffene müsste sich an den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer wenden, wenn er der Meinung ist, dass diese Kosten ebenfalls zu ersetzen seien. Dann würde eine manuelle Prüfung erfolgen.

Auch für diese Fälle – die nach der allgemeinen Bestimmung des § 6a BDSG nach aktuell geltendem Recht zulässig sind – wäre aus der Sicht der Versicherungswirtschaft eine Ausnahme vom Verbot der vollautomatisierten Einzelfallentscheidung sehr hilfreich, da die oben genannten Einsparpotentiale auch hier zum Tragen kommen. Die Ausführungen in der Begründung des Regierungsentwurfs gelten hier ebenfalls.

Die deutsche Versicherungswirtschaft

hält die Regelung des § 37 Abs. 2 RegE BDSG für erforderlich.

2.2 Erlaubnisgrundlage für die statistische Verarbeitung von Gesundheitsdaten (§ 27 RegE BDSG)

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt, dass der Regierungsentwurf in § 27 RegE BDSG von der in **Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO** enthaltenen spezifischen Öffnungsklausel Gebrauch macht. Für das Funktionieren des Versicherungsgeschäfts ist eine **gesetzliche Erlaubnisgrundlage für die statistische Verarbeitung von Gesundheitsdaten erforderlich**. Um Rechtssicherheit zu erreichen, bedarf § 27 RegE BDSG jedoch noch einer Anpassung.

Das Versicherungsgeschäft beruht auf dem Erstellen und Auswerten von Statistiken. Die statistische Datenverarbeitung zieht sich durch den gesamten Betriebsablauf eines Versicherungsunternehmens.

Beispiele:

Statistiken werden benötigt, um überhaupt beurteilen zu können, ob bestimmte **Risiken versicherbar** sind und um entsprechende **Tarife zu entwickeln**. So ist es heute etwa möglich, dass mit dem HI-Virus infizierte Menschen eine Risikolebensversicherung abschließen können. Neben besseren Behandlungsmethoden ist dies auf ein besseres Verständnis der Krankheit durch die statistische Auswertung von Krankheitsverläufen zurückzuführen.

Versicherungsunternehmen sind nach den aufsichtsrechtlichen Regelungen der **Solvency-II-Rahmenrichtlinie** verpflichtet, die in ihrem Bestand gehaltenen Risiken zu bewerten und ein dem Risiko entsprechendes Solvenzkapital vorzuhalten. Um die gesetzlichen Vorgaben aus Solvency II zur Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der verwendeten Daten zu erfüllen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken notwendig.

Die Erstellung von Statistiken umfasst die Vorbereitung, Erhebung und Aufbereitung statistischen Datenmaterials, wobei in der gängigen Praxis (pseudonymisierte) personenbezogene Daten verwendet werden. Dabei müssen in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie im Hinblick auf Personenschäden in der Haftpflichtversicherung auch **Gesundheitsdaten** einfließen. Auf Grundlage dieses statistischen Datenmaterials werden in einem zweiten Schritt **statistische Ergebnisse** generiert, **die keinen Personenbezug mehr aufweisen**.

Die **Statistikgesetze des Bundes oder der Länder** können der Privatwirtschaft hier nicht weiterhelfen, weil sie nur die Erstellung von Statistiken erlauben, die Bundes- oder Landeszwecke verfolgen. Nicht-öffentlichen Stellen ist ein Rückgriff auf diese Erlaubnisgrundlagen verwehrt.

Eine **vollständige Anonymisierung der der Statistik** zugrundeliegenden Daten ist ebenfalls nicht möglich, da so Datensätze im weiteren Schadensverlauf nicht mehr ergänzt werden könnten. Zudem ist für die Qualitätssicherung der Statistik ein gezielter Rückgriff auf einzelne Datensätze erforderlich.

Schließlich stellt es keine Lösung dar, für die statistische Verarbeitung von Gesundheitsdaten jeweils die **Einwilligung** des Betroffenen einzuholen. Erfahrungsgemäß ist die Resonanz auf eine entsprechende Bitte um Einwilligung zur Datenerhebung und Verarbeitung äußerst gering, wenn mit der Einwilligung kein unmittelbarer Nutzen für Kunden oder Geschädigte erkennbar ist. Dies ist hier der Fall: Für den einzelnen Kunden bzw. Anspruchsberechtigten steht die Statistkarbeit der Versicherer naturgemäß nicht im Vordergrund. Die Versicherungsunternehmen stützen auf die statistischen Auswertungen jedoch Entscheidungen, die am Ende die Erfüllbarkeit aller Verträge betreffen können.

Im Gegensatz zu § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. d des Referentenentwurfs setzt § 27 Abs. 1 RegE BDSG für die Zulässigkeit der statistischen Verarbeitung ein „**erhebliches Überwiegen**“ **der Interessen des Verantwortlichen** voraus. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Erheblichkeit“ führt zu großer **Rechtsunsicherheit** bei der Frage, wann die Voraussetzungen dieses gesetzlichen Erlaubnistatbestandes vorliegen. Angesichts der **klaren Entscheidung der EU-Datenschutz-Grundverordnung für eine grundsätzliche Zulässigkeit der statistischen Datenverarbeitung**, z. B. in Art. 5 Abs. 1 lit. b und Art. 89 DSGVO, ist diese **Einschränkung nicht gerechtfertigt**. Entscheidend ist nach Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO, dass der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz gewahrt wird und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorgesehen werden. Derartige Maßnahmen schafft § 27 RegE BDSG bereits, indem er neben den hohen Anforderungen des Art. 89 DSGVO durch den Verweis auf § 22 Abs. 2 RegE BDSG weitere Schutzvorkehrungen trifft.

Daher regt die Versicherungswirtschaft an,

bei der Ausfüllung des Art. 9 Abs. 2 lit. j DSGVO in § 27 RegE BDSG nicht auf ein erhebliches, sondern auf ein einfaches Überwiegen der Interessen des Verantwortlichen abzustellen, da die Norm bereits angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person trifft.

2.3 Praxisgerechte Einschränkungen der Informationspflichten des Art. 13 DSGVO (§ 29 und § 32 RegE BDSG)

Nötig sind praxisgerechte Regelungen, die die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO für bestimmte Situationen einschränken. § 29 und § 32 Abs. 1 RegE BDSG enthalten dazu einen richtigen Ansatz.

Die Versicherungswirtschaft **erkennt** an, dass die Herstellung einer **größeren Transparenz** für den Betroffenen ein Bedürfnis der europäischen Gesetzgeber war. Gleichwohl gibt es Situationen, in denen die Daten ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, sich der mit der Wahrung der Transparenz verbundene **Aufwand als unverhältnismäßig** erweist oder aber der mit der **Verarbeitung verbundene Zweck durch die Information vereitelt** würde.

Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO regelt eine Ausnahme von den Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO, wenn die Daten bei Dritten erhoben wurden. Für die Beurteilung der Geheimhaltungsbedürftigkeit oder eines unverhältnismäßigen Aufwands kann es aber keinen Unterschied machen, ob die Daten beim Betroffenen oder aber bei einem Dritten erhoben wurden. Dies trifft insbesondere auch auf die Fälle zu, in denen die personenbezogenen Daten zulässigerweise zweckändernd verarbeitet werden.

Beispiel:

Hat ein Versicherungsunternehmen eindeutige Hinweise darauf, dass ein Kunde **Versicherungsbetrug** begangen hat, gibt es die Kundendaten an die Polizei weiter. Die Übermittlung stellt eine (Weiter-)Verarbeitung i. S. d. Art. 13 Abs. 3 DSGVO dar. Daher müsste das Unternehmen den Betroffenen über die Weitergabe der Daten informieren, während die Polizei selbst von der Informationspflicht befreit wäre. Durch die Information des potentiellen Betrügers würden womöglich die Ermittlungen unterlaufen.

Die Versicherungswirtschaft

hält die in den §§ 29 und 32 RegE BDSG enthaltenen Einschränkungen der Informationspflichten für notwendig und angemessen.

2.4 Einschränkung der Verarbeitung statt Datenlöschung wegen der besonderen Art der Speicherung (§ 35 Abs. 1 RegE BDSG)

Sinnvoll erscheint die in § 35 Abs. 1 RegE BDSG vorgesehene Ausnahme von der in Art. 17 Abs. 1 DSGVO geregelten Löschverpflichtung. Wenn eine **Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht**

oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sollte es ausreichen, die weitere Verarbeitung der Daten einzuschränken.

Macht ein Betroffener sein Recht auf Löschung geltend, kann es in der Praxis technische Hürden geben, die ein gezieltes Löschen einzelner personenbezogener Daten nicht erlauben.

Beispiele:

Bei der früher gebräuchlichen **Archivierung auf Mikrofiche**, die für langfristige Verträge (z. B. in der Lebensversicherung) immer noch praktische Bedeutung hat, ist es nicht möglich, einzelne Informationen vom Mikrofiche zu entfernen.

Es gibt **revisionssichere Speicher**, die ein physisches Löschen einzelner Datensätze verhindern, um so den Anforderungen an eine revisionssichere Archivierung gerecht zu werden. Hier kann nur der Zugriff auf einzelne Datensätze unterbunden werden.

Bei bestimmten Datenbankkonzepten ist es nicht möglich, einzelne Datensätze zu löschen, ohne dass die **Datenbankstruktur** aufgrund der darin enthaltenen Verweise zerstört wird. Hier könnten aber einzelne Datensätze so markiert werden, dass sie von der Verarbeitung zukünftig ausgeschlossen werden und für den Datenbanknutzer nicht mehr sichtbar sind.

Für die oben genannten Fälle ist eine Regelung erforderlich, die es nach dem **Vorbild von § 35 Abs. 3 Nr. 3 BDSG** genügen lässt, anstatt einer physischen Entfernung der Daten diese von der weiteren Verarbeitung auszuschließen. Werden die Daten für die weitere Verarbeitung gesperrt, stehen diese für die Zukunft dem operativen Geschäft nicht mehr zur Verfügung und sind nicht mehr einsehbar. Dem **Schutzbedürfnis des Betroffenen** wird damit entsprochen.

Die Versicherungswirtschaft

hält die in § 35 Abs. 1 RegE BDSG enthaltene Einschränkung der Löschpflicht für notwendig und angemessen.

Berlin, den 14. Februar 2017